



Nichtwahl eines für das Amt des Vizepräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten

Datum: 17. Mai 2022

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 17.5.2022

Nichtwahl eines für das Amt des Vizepräsidenten vorgeschlagenen Kandidaten

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Stellungnahme zur der Frage, ob die Nichtwahl eines von einer wahlvorschlagsberechtigten Fraktion zur Wahl des Vizepräsidenten¹ vorgeschlagenen Mitgliedes des Landtages rechtlichen Bedenken begegnet. Dabei nahmen Sie Bezug auf den Umstand, dass der Landtag den von der ...-Fraktion für das Amt des ... Vizepräsidenten zur Wahl gestellten Kandidaten in zwei Wahlgängen abgelehnt hat², sodass die Fraktion ihr Wahlvorschlagsrecht aus § 4 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO-LT) zwar formal ausüben, bisher aber nicht durch Besetzung des Vizepräsidentenamtes realisieren konnte, weil kein Kandidat die für die Wahl erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Dazu nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage mit Beschluss vom 22. März 2022 für den Deutschen Bundestag beantwortet.³ Der zweite Senat entschied, dass das in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages verankerte Recht einer Fraktion, im Präsidium mit mindestens einem Vizepräsidenten vertreten zu sein, verfassungsrechtlich unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Abgeordneten stehe und daher nur verwirklicht wer-

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen werden der besseren Lesbarkeit halber ausschließlich in männlicher Form verwendet.

² ...

³ BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, juris.

den könne, wenn ein von dieser Fraktion vorgeschlagener Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält.⁴ Ein von der Wahl losgelöstes Besetzungsrecht bestehe hingegen nicht.⁵ Damit hat sich das Bundesverfassungsgericht der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung angeschlossen.⁶

Die verfassungsrechtlichen Erwägungen, die dem Beschluss vom 22. März 2022 zugrunde liegen, sind auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt übertragbar. Die vom Bundesverfassungsgericht für maßgeblich befundenen Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) stimmen im Wesentlichen mit denen der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) überein. Auch für den Landtag von Sachsen-Anhalt gilt folglich, dass weder das geschäftsordnungsrechtlich geregelte Wahlvorschlagsrecht des § 4 Abs. 2 Satz 2 GO-LT noch das Mitwirkungs- und Teilhaberecht der Fraktionen aus Artikel 41 Abs. 2 LV LSA ein Recht auf Wahl eines bestimmten Kandidaten begründen. Im Einzelnen:

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt mit Artikel 49 Abs. 1, dass der Landtag seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten wählt. Zu der Frage der Zahl der Vizepräsidenten sowie zur Verteilung der Wahlvorschlagsrechte unter den Fraktionen schweigt die Landesverfassung. Antworten ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt. § 4 Abs. 2 GO-LT besagt, dass die drei stärksten Fraktionen jeweils ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vorschlagen. Im Unterschied zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages folgt aus dem Wortlaut dieser Regelung zwar kein Anspruch, durch einen Vizepräsidenten vertreten zu sein, sondern lediglich ein Wahlvorschlagsrecht. Auch in Sachsen-Anhalt stellt sich allerdings die Frage, ob es mit der verfassungsrechtlichen Stellung der Fraktionen vereinbar ist, wenn der Landtag das Wahlvorschlagsrecht einer Fraktion durch Ablehnung sämtlicher Wahlvorschläge ins Leere laufen lässt.

Fraktionen sind gemäß Artikel 47 Abs. 1 Satz 1 LV LSA Vereinigungen, zu denen sich Mitglieder des Landtages zusammenschließen können. Dementsprechend wird die Rechtsstellung der Fraktionen maßgeblich durch den Abgeordnetenstatus und die damit einhergehenden Rechte geprägt.⁷ Aus den Statusrechten der Abgeordneten aus Artikel 41 Abs. 2 LV LSA ergibt sich unter anderem das Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung der Abgeordneten an der parlamentarischen Willensbildung.⁸

⁴ BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Ls. 1 und Rn. 29, zitiert nach juris.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 30, zitiert nach juris.

⁶ Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Stand: 2010), § 2 I. 2. b); Brouck, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz. Loseblattkommentar (Stand: 214. Aktualisierung, Dezember 2021), Art. 40 Rn. 185; Lovens, ZParl 2008, 18, 29; so grundsätzlich auch Darso, NVwZ 2019, 1013, 1015, allerdings mit a. A. für den 3. Wahlgang; ohne Bezugnahme auf das Erfordernis der Wahl in Artikel 40 Abs. 1 GG; ein verfassungsrechtliches Recht jeder Fraktion, einen Vizepräsidenten zu stellen, verneinend: Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Oktober 2016, Az.: 6/16, Rn. 39 mit weiteren Nachweisen in Rn. 47, zitiert nach juris.

⁷ Vgl. für die Rechtsstellung der Fraktionen im Deutschen Bundestag: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 28, zitiert nach juris.

⁸ Vgl. für die Rechtsstellung der Abgeordneten im Deutschen Bundestag: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 28, zitiert nach juris; vgl. auch Reich, in: Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Kommentar, 2. Auflage 2004, Art. 41 Rn. 5.

Die Fraktionen haben demzufolge ihrerseits ein abgeleitetes Recht auf gleiche Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung aus Artikel 41 Abs. 2 LV LSA.⁹ Dieses gilt im Grundsatz auch für den Zugang zu den in Artikel 49 Abs. 1 LV LSA vorgesehenen Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten.¹⁰

Das Recht der Fraktionen zur gleichberechtigten Mitwirkung an der Besetzung der Vizepräsidentenämter aus Artikel 41 Abs. 2 LV LSA wird jedoch durch das in Artikel 49 Abs. 1 LV LSA angeordnete Erfordernis der Wahl eingeschränkt. Es steht insofern unter dem Vorbehalt der Wahl durch die Mitglieder des Landtages.¹¹ Das Recht zur gleichberechtigten Mitwirkung der Fraktionen mündet folglich nur dann in der angestrebten Besetzung des Amtes, wenn der von der Fraktion vorgeschlagene Kandidat eine breite Vertrauensgrundlage im Parlament findet und dementsprechend die erforderliche Mehrheit erhält.¹² Da Artikel 49 Abs. 1 LV LSA kein Quorum festlegt, muss der Wahlvorschlag gemäß Artikel 51 Abs. 1 LV LSA die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Bei der Wahl der Vizepräsidenten gilt für die Mitglieder des Landtages der Grundsatz der Wahlfreiheit.¹³ Dies ergibt sich aus dem freien Mandat der Abgeordneten gemäß Artikel 41 Abs. 2 LV LSA sowie aus dem Demokratieprinzip des Artikels 2 Abs. 1 und 2 LV LSA.¹⁴ Gemäß Artikel 41 Abs. 2 LV LSA sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Dieser Status bedingt zugleich die freie Beteiligung an Wahlen.¹⁵ Für die Wahl des Vizepräsidenten bedeutet dies, dass die Mitglieder des Landtages frei sind, dem vorgeschlagenen Kandidaten ihre Stimme zu geben oder ihn nicht zu wählen. Auf die Motive für diese Entscheidung kommt es nicht an. Es liegt somit in der freien Entscheidung der Mitglieder des Landtages, einen Wahlvorschlag selbst dann abzulehnen, wenn gegen die vorgeschlagene Person keine Vorbehalte im Hinblick auf die für das angestrebte Amt erforderliche Integrität bestehen. Das Erfordernis der Wahl steht daher einem Recht einer Fraktion auf ein bestimmtes Wahlergebnis entgegen.¹⁶

⁹ Vgl. zur verfassungsrechtlichen Rechtsstellung der Fraktionen auf Bundesebene: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 28; BVerfG, Urteil vom 18. März 2014, Az.: 2 BvE 6/12, BVerfGE 135, 317-433, Rn. 153; BVerfG, Urteil vom 8. Dezember 2004, Az.: 2 BvE 3/02, BVerfGE 112, 118-164, Rn. 46; BVerfG, Urteil vom 16. Juli 1991, Az.: 2 BvE 1/91, BVerfGE 84, 304-341, Rn. 106; zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen: Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25. Oktober 2016, Az.: 6/16, Rn. 33 - jeweils zitiert nach juris.

¹⁰ Vgl. für die Abgeordneten und die Fraktionen im Deutschen Bundestag: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 28, zitiert nach juris.

¹¹ Vgl. zur Einschränkung durch Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 29, zitiert nach juris.

¹² Vgl. zur Einschränkung durch Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 29, zitiert nach juris.

¹³ Vgl. für die Wahl der Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 31, zitiert nach juris.

¹⁴ Vgl. zu Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 GG: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 32, zitiert nach juris.

¹⁵ Vgl. für die Wahlfreiheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 32, zitiert nach juris.

¹⁶ Vgl. für die Wahl der Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 35, zitiert nach juris.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 GO-LT trägt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung, indem sie den drei stärksten Fraktionen nicht etwa einen Anspruch auf Benennung eines Vizepräsidenten zuspricht, sondern lediglich das Recht einräumt, ein Mitglied des Landtages für das Amt des Vizepräsidenten vorzuschlagen. Aus dem Grundsatz der fairen und loyalen Anwendung der Geschäftsordnung folgt in Ansehung der verfassungsrechtlichen Vorgaben lediglich, dass das Wahlvorschlagsrecht der Fraktionen gleichheitsgerecht behandelt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt werden muss.¹⁷ Die eingangs geschilderten Vorgänge hinsichtlich der Wahl eines Vizepräsidenten auf Vorschlag der ...-Fraktion lassen insofern keine Anhaltspunkte für einen Verstoß erkennen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁷ Vgl. für die Wahl der Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages: BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022, Az.: 2 BvE 9/20, Rn. 45, zitiert nach juris.